



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

**Mit Postzustellungsurkunde:**

**Kerntechnische Entsorgung  
Karlsruhe GmbH  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

Stuttgart 24. April 2019

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen 3-4663.03-1

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Nachträgliche Auflage

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erlässt gegenüber der

**Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

folgende nachträgliche Auflage nach § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes (AtG) zu der Genehmigung K95/83 nach § 9 AtG der Entsorgungsbetriebe (EB) der KTE vom 25.11.1983, zuletzt geändert durch die Änderungsgenehmigung vom 15.12.2017 („Genehmigung zur organisatorischen Veränderung des technischen Bereichs“). Die Auflage wird im Kapitel III. Abschnitt B den bisher erteilten Nebenbestimmungen unter Nachträgliche Auflage angefügt.

### Regelungsinhalt

1. Die in den Lagergebäuden L519/526 und L563 in Fässern oder Containern lagernden schwach- und mittlerradioaktiven Abfälle mit einem Konditionierungsdatum vor dem 31.12.2015 sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen erstmalig bis spätestens zum 31.12.2028 vollständig zu überprüfen.

- a. Für die Durchführung der Überprüfung hat die KTE bis zum 31.05.2019 unter Berücksichtigung des Ziels einer kontinuierlichen Überprüfung einen verbindlichen Terminplan mit Angabe des Personaleinsatzes vorzulegen.
  - b. Halbjährlich, erstmalig zum 30.09.2019, ist über die durchgeführten Überprüfungen unter Angabe des Personaleinsatzes zu berichten.
  - c. Der Aufsichtsbehörde sind die Gründe unverzüglich mitzuteilen, wenn die Prüfung nach Buchstabe a im geplanten Umfang nicht mehr möglich ist. Dahingehend sind Maßnahmen mitzuteilen, die sicherstellen, dass der Abschlusstermin für die erstmalige Überprüfung eingehalten werden kann.
2. Das Regenwassersystem der Entsorgungsbetriebe ist bis spätestens zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen zu ertüchtigen.
- a. Für die Ertüchtigung des Regenwassersystems hat die KTE bis zum 31.07.2019 eine Grobplanung und bis zum 15.12.2019 einen verbindlichen Termin- und Maßnahmenplan zum Ertüchtigungsvorgang vorzulegen.
  - b. Halbjährlich, erstmalig zum 31.03.2020, ist über die durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen unter Beifügung eines aktualisierten Termin- und Maßnahmenplans zu berichten.
  - c. Der Aufsichtsbehörde sind die Gründe unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ertüchtigungsmaßnahmen nach Buchstabe a im geplanten Umfang nicht mehr möglich sind. Dahingehend sind Maßnahmen mitzuteilen, die sicherstellen, dass der Abschlusstermin für die Ertüchtigung eingehalten werden kann.
3. Alle Prüfanweisungen der Entsorgungsbetriebe, die nach Nebenbestimmung 5.3.1 der 25. Änderungsgenehmigung (25. ÄG) dem zugezogenen Sachverständigen vorzulegen sind, sind bis spätestens zum 31.12.2022 zur erstmaligen Prüfung dem Sachverständigen zu übersenden.
- a. Für die Erstellung der Prüfanweisungen hat die KTE bis zum 31.05.2019 einen verbindlichen Termin- und Maßnahmenplan vorzulegen.
  - b. Halbjährlich, erstmalig mit Stand 31.07.2019, ist über den Erstellungsstand der Prüfanweisungen unter Beifügung eines aktualisierten Termin- und Maßnahmenplans zu berichten.
  - c. Der Aufsichtsbehörde sind die Gründe unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Erstellung der Prüfanweisungen nach Buchstabe a im geplanten Umfang nicht mehr gegeben ist. Dahingehend sind Maßnahmen mitzuteilen, die

sicherstellen, dass der Abschlusstermin von der KTE eingehalten werden kann.

4. Die Brandschutzkonzepte für die einzelnen Gebäude der EB sind unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit benachbarten Gebäuden bis spätestens zum 31.12.2022 zu aktualisieren bzw. zu erstellen und zur Prüfung an den zugezogenen Sachverständigen zu übersenden.
  - a. Für die Aktualisierung und Neuerstellung der Brandschutzkonzepte hat die KTE bis 31.05.2019 einen verbindlichen Termin- und Maßnahmenplan vorzulegen.
  - b. Halbjährlich, erstmalig mit Stand 31.07.2019, sind über die durchgeführten Aktualisierungen und Neuerstellungen unter Beifügung eines aktualisierten Termin- und Maßnahmenplans zu berichten.
  - c. Der Aufsichtsbehörde sind die Gründe unverzüglich mitzuteilen, wenn die Aktualisierung und Erstellung der Brandschutzkonzepte nach Buchstabe a im geplanten Umfang nicht mehr gegeben ist. Dahingehend sind Maßnahmen mitzuteilen, die sicherstellen, dass der Abschlusstermin von der KTE eingehalten werden kann.
  
5. Auf Grund dieser nachträglichen Auflage vorzunehmende Anpassungen im Betriebsreglement der EB der KTE sind durchzuführen. Diese sind mit Änderungsanzeigen bis zum 31.08.2019 zu beantragen.

### **Kostenentscheidung**

Die KTE trägt die Kosten dieser nachträglichen Auflage. Die Gebühr hierfür wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

In der Vergangenheit wurden der KTE für die Betriebsstätte Entsorgungsbetriebe mit ihren verschiedenen Teilbetriebsstätten Genehmigungen nach § 9 AtG erteilt. Weiter wurden für Änderungen in der personellen Organisation der KTE eine Genehmigung Ende 2017 für die kerntechnischen Anlagen nach § 7 AtG und kerntechnischen Einrichtungen nach § 9 AtG der KTE erteilt.

Die EB wurden im Rahmen aufsichtlicher Gespräche und in Schreiben aufgefordert, sicherheitstechnische Maßnahmen durchzuführen. Diese betrafen insbesondere die Überprüfung und Qualifizierung alter Fässer und Gebinde mit radioaktiven Abfällen, die Ertüchtigung des Regenwassersystems auf Grund von Starkregenereignissen, die Aktualisierung der Prüfanweisungen sowie die Umsetzung von brandschutztechnischen Empfehlungen.

Aufsichtliche Erkenntnisse, die im Rahmen der Auflagenerfüllung zur Organisationsänderung vorzulegenden Personalstände sowie die gemäß Betriebsreglement mitgeteilte Anzahl der durchgeführten Überprüfungen an Abfallbehältern lassen den Schluss zu, dass derzeit weniger Personal für die Bewältigung der in dieser nachträglichen Auflage genannten Aufgaben eingesetzt wird, als für eine zügige und kontinuierliche Überprüfung bzw. Umsetzung erforderlich wäre.

Ziel der nachträglichen Auflage ist, dass die bereits von der KTE begonnenen und aus Sicht des UM erforderlichen Maßnahmen zu einem fest vorgegebenen Zeitpunkt von der KTE auch abgeschlossen werden.

Die von der Aufsichtsbehörde eingeforderten Maßnahmen haben sicherheitstechnische Bedeutung und sind erforderlich zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 AtG bezeichneten Zwecke, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen.

Im Einzelnen ist festzustellen:

1. In den Entsorgungsbetrieben werden seit Ende der 70er Jahre radioaktive Abfälle mit dem Ziel Endlager Konrad verarbeitet. Die verarbeiteten Abfälle wurden in Abfallproduktfässer (z.B. 200-l-Fässer) eingefüllt und diese wiederum in Container für die Zwischenlagerung eingebracht. Auf Grund der sich immer wieder verschiebenden Inbetriebnahme des Endlagers Konrad können die Fässer korrodieren. Die ESK-Leitlinie für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 10.06.2013 fordert die Qualifizierung der Abfälle für das Endlager Konrad und den sicheren Einschluss der radioaktiven Stoffe während der Zwischenlagerung. Dies macht eine Überprüfung der Fässer erforderlich.

Durch die Verzögerungen bei der Überprüfung der Fässer in den letzten Jahren ist ein zeitnaher Abschluss der Überprüfung nicht erkennbar. Deshalb besteht aufsichtlicher Handlungsbedarf. Der GenehmigungsinhaberIn wird auferlegt, dass nun Maßnahmen für eine möglichst kontinuierliche Überprüfung und Qualifizierung ergriffen werden, um in absehbarer Zeit die Überprüfung der Altabfälle abschließen zu können. Über den Stand der Überprüfung ist regelmäßig mit Angabe des eingesetzten Personals der Aufsichtsbehörde zu berichten.

2. Mit Weiterleitungsnachricht 2012/3 (2012/3a) der GRS wurde eine Überprüfung und Ertüchtigung des Regenwassersystems angemahnt. Bereits 2014 und 2016 kam es bei den Entsorgungsbetrieben auf Grund von Starkregenereignissen zu Überflutungen. Einzelne geplante Maßnahmen wurden begonnen, die erforderlichen Vorhaben insgesamt aber noch nicht vollständig durchgeführt. Beim Starkregenereignis 2018 hat der Abriss einer Regenwasserleitung zur Flutung von Teilen eines Kontrollbereichs geführt. Nach Analyse der Ereignisse wurde erheblicher Sanierungsbedarf festgestellt. Das Regenwassersystem ist hinsichtlich der Starkregenereignisse unverzüglich zu ertüchtigen. Der GenehmigungsinhaberIn wird auferlegt, dass nun die Ertüchtigungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden. Über den Stand der Ertüchtigung ist regelmäßig unter Beifügung eines aktualisierten Termin- und Maßnahmenplans der Aufsichtsbehörde zu berichten.
3. Alle sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen sind gemäß Nebenbestimmungen der Genehmigung wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfanweisungen sind entsprechend Nebenbestimmung 5.3.4 der Genehmigung K95/83 sowie der Regel KTA 1202 („Anforderungen an das Prüfhandbuch“) und der Regel KTA 1201 („Anforderungen an das Betriebshandbuch“) auf aktuellem Stand zu halten. Wiederkehrende Prüfungen (WKP) an sicherheitstechnisch wichtigen Systemen dürfen nur auf Basis der von Sachverständigen bestätigten Prüfanweisungen durchgeführt werden. Eine größere Anzahl bestehender Prüfanweisungen muss noch von der GenehmigungsinhaberIn entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik überarbeitet und zur Prüfung beim Sachverständigen eingereicht werden. Der GenehmigungsinhaberIn wird deshalb auferlegt, dass die Erstellung der Prüfanweisungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat. Über den Stand der Umsetzung ist der Aufsichtsbehörde regelmäßig unter Beifügung eines aktualisierten Termin- und Maßnahmenplans zu berichten.

4. Im Rahmen von Brandschutzbegehungen mit Sachverständigen wurden Mängel festgestellt, die behoben werden müssen. Basis für die Mängelbehebung und für die zielgerichtete Brandschutzertüchtigung sollen nach Auskunft der KTE Brandschutzkonzepte für alle Gebäude sein, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird. Hierbei sind auch Erkenntnisse aus Extremwetterlagen und Weiterleitungsnachrichten sowie Alterungseffekte bei Brandschutzklappen, Brandmeldeanlagen und Brandmelder zu berücksichtigen. Der Genehmigungsinhaber wird deshalb auferlegt, dass die Brandschutzkonzepte für die Gebäude entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik innerhalb einer bestimmten Frist erstellt werden. Über den Stand der Erledigung ist regelmäßig unter Beifügung eines aktualisierten Termin- und Maßnahmenplans der Aufsichtsbehörde zu berichten.
  
5. Auf Grund dieser nachträglichen Auflage vorzunehmende Anpassungen im Betriebsreglement (u.a. sog. Meldekalender) der Entsorgungsbetriebe sind entsprechend Änderungsordnung durchzuführen.

Die nachträgliche Auflage beruht auf § 17 Absatz 1 Satz 3 AtG. Sie dient der kerntechnischen Sicherheit beim Umgang mit Kernbrennstoffen sowie sonstigen radioaktiven Stoffen und damit den in § 1 Nr. 2 AtG bezeichneten Zwecken.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Gebühr wird auf 5.000 € festgesetzt. Dies entspricht dem Verwaltungsaufwand, der mit dieser nachträglichen Auflage verbunden war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AtG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes festgesetzt. Die Erhebung der Auslagen erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Auf die dem Übersendungsschreiben dieses Bescheids beigefügten Zahlungshinweise wird verwiesen, die Gebühr ist unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das

ebenfalls dort genannte Bankkonto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

